

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 10.12.2008

Res (II)
Erwerb und Verlust des Eigentums (Schluss) / Quiritisches und bonitarisches Eigentum

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>

Römisches Privatrecht (8)

Zur Erinnerung: Die Ersitzung (*usucapio*)

- Voraussetzungen
 - Res habilis titulus fides possessio tempus*
 - Res habilis*: Ersitzungsfähige (zB nicht gestohlene) Sache).
 - Titulus*: Ersitzungstitel (Erwerbsgrund zB Kauf etc. – Wirksamkeit des Titels ist nicht erforderlich).
 - Fides*: Guter Glaube.
 - Possessio*: (Eigen-) Besitz
 - Tempus*: Frist (zwei Jahre bei Grundstücken, ein Jahr bei anderen Sachen) → Zum Vergleich: §§ 900, 937 BGB – 30/10 Jahre.

Prof. Dr. Th. Rüfner 2

Römisches Privatrecht (8)

Fälle der Ersitzung

- Erwerb aufgrund eines unwirksamen Kaufvertrages
 - Die Ersitzung (in kurzen Fristen) erfüllt die Funktion, die im deutschen Recht das Abstraktionsprinzip erfüllt.
- Erwerb vom Nichtberechtigten
 - Die Ersitzung erfüllt die Funktion, die im deutschen Recht der gutgläubige Erwerb erfüllt.
- Erwerb einer *res Mancipi* ohne *mancipatio* oder *in iure cessio*.
 - Die Ersitzung mildert die Folgen der strengen Formvorschriften.

Prof. Dr. Th. Rüfner 3

Römisches Privatrecht (8)

Weitere Formen des originären Eigentumserwerbs

- Aneignung, *occupatio*
 - Herrenlose Sachen (wilde Tiere, neu entstandene Sachen) werden Eigentum dessen, der ihren Besitz ergreift.
- Fruchterwerb
 - Früchte (Feldfrüchte, Tierjunge etc.) fallen ins Eigentum des Eigentümers der Muttersache oder eines Pächters, Nießbrauchers oder gutgläubigen Besitzers (vgl. §§ 954, 956, 993 BGB).
- Verbindung mit einem Grundstück führt zum Erwerb durch den Grundstückseigentümer
 - Superficies solo cedit*.
- Bei Verarbeitung, *specificatio*, herrscht ein Schuldenstreit.

Prof. Dr. Th. Rüfner 4

Römisches Privatrecht (8)

Der Schutz des Ersitzungsbesitzes

- Actio Publiciana*, der *rei vindicatio* (des Eigentümers) nachgebildete Klage, bei der der Richter angewiesen wird, zu prüfen, ob der Kläger Eigentümer wäre, wenn die Verjährungsfrist bereits verstrichen wäre.
- „Nachfahre“ im heutigen Recht: § 1007 BGB.

Prof. Dr. Th. Rüfner 5

Römisches Privatrecht (8)

Actio Publiciana und rei vindicatio bei bloßer Übergabe einer *res Mancipi*

Wenn Volusius den verkauften Sklaven an Aemilius übergibt, aber nicht manzipiert, erwirbt Aemilius kein quiritisches Eigentum.

Aemilius kann sich jedoch gegen eine *rei vindicatio* des Volusius mit der *exceptio rei venditae et traditae* zur Wehr setzen. Ihm steht die *actio Publiciana* gegen jedermann zu. Der Eigentümer kann der *actio Publiciana* im allgemeinen die *exceptio iusti dominii* des Volusius könnte aber Aemilius mit einer *replicatio rei venditae et traditae* entgegentreten und so den Prozess gewinnen.

Diagramm:
Aemilius ← traditio → Volusius
Emptio venditio (zwischen Aemilius und Volusius)

Prof. Dr. Th. Rüfner 6

Römisches Privatrecht (8)

Das „bonitarische“ Eigentum

- Grundsätzlich setzt sich der Ersitzungsbesitzer nicht gegen den Eigentümer durch. Dieser kann die Sache mit der *rei vindicatio* herausverlangen und die *exceptio iusti dominii* erheben, wenn er mit der *actio Publiciana* verklagt wird.
- Ausnahme: Wenn zum Eigentumserwerb nur die *mancipatio* fehlt, steht dem Ersitzungsbesitzer die *exceptio* bzw. die *replicatio rei venditae et traditae* zu: Er setzt sich gegen den Eigentümer durch.
- Damit ist die Position des Ersitzungsbesizers im letztgenannten Fall stärker als die des Eigentümers: Neben dem Eigentümer nach *ius civile* steht der Eigentümer nach Honorarrecht.
- Gaius benutzt zur Bezeichnung dieses honorarrechtlichen Eigentums den Ausdruck „*in bonis habere*“ → „bonitarisches Eigentum“.
- Ein ähnliches honorarrechtliches Eigentum besteht an Grundstücken in den Provinzen!

Prof. Dr. Th. RUFNER 7

Römisches Privatrecht (8)

Das Ende der Zweiteilung des Eigentums

- In der nachklassischen Zeit wurde die *mancipatio* ungebrauchlich. Nach justinianischem Recht überträgt die *traditio* das volle Eigentum nach *ius civile*.
- Damit bestand für die Verdoppelung des Eigentumsbegriffs kein Anlass mehr.

Aber:

- Nach modernem Recht hat der Käufer, dem die Kaufsache übergeben, aber noch nicht übereignet worden ist, ein Recht zum Besitz nach § 986 BGB also gleichsam eine *exceptio rei venditae et traditae*.
- Das Eigentum ist grundsätzlich ein besseres Recht zum Besitz im Sinn von § 1007 Abs. 3 BGB (*exceptio iusti dominii* des Eigentümers gegen die *actio Publiciana*).

Prof. Dr. Th. RUFNER 8

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 17.12.2008

Actiones (I)
Der Formularprozess

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>